

AStA - Sozialberatung

Was ändert sich mit Aufnahme eines Studiums in Vollzeit ?

Stand: 27.7.2020

Das folgende Info soll euch einen kurzen schnellen Überblick bieten, welche Leistungsansprüche sich durch Aufnahme eines Studiums ändern – bzw. neu ergeben/wegfallen. Solltet Ihr Fragen zu einzelnen Punkten haben, könnt ihr euch jederzeit an die AStA – Sozialberatung wenden.

Ich wünsche Euch einen guten Start ins Studium

Udo Gödersmann

Inhaltsverzeichnis

.....	1
BAföG.....	2
Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern.....	2
ALG II (Hartz IV).....	3
Arbeitslosengeld I.....	3
Studentische Krankenversicherung.....	4
Die Versicherungsfreiheit (Werkstudentenprivileg).....	5
Kindergeld.....	5
Waisengeld, Waisenrente.....	5
Wohngeld.....	6
Semesterticket.....	6

BAföG

Der Förderungsanspruch beginnt frühestens am 1. Tag des Monats in dem der Vorlesungsbetrieb startet. Sofern man (spätestens) in diesem Monat auch einen Antrag gestellt hat und eingeschrieben ist. Soweit von der Hochschule in Vollzeit fachspezifische Vorbereitungs- bzw. Einführungskurse angeboten und empfohlen werden, kann dies als Beginn des Vorlesungsbetriebs angesehen werden, wenn die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt bereits eingeschrieben sind. Rechtsgrundlage (§ 15 Abs. 1 i.V. § 15b Abs. 1 BAföG). Zweckmäßigerweise stellt man den Antrag zwei Monate vorher.

Der Vorlesungsbetrieb im Wintersemester 2020/21 an der Uni Duisburg Essen wird diesmal – anders als in früheren Jahren – **nicht im Oktober, sondern erst am 2. November starten**. ~~Das hat zur Folge, dass der BAföG-Anspruch für Erstsemester und Studierende die im Sommersemester beurlaubt waren in diesem Jahr auch erst ab November besteht.~~

Darauf sollte man sich frühzeitig einstellen! Denn den Oktober muss man anders finanzieren. Sofern nicht das BMBF bis dahin (analog der damaligen Regelung zum Sommersemester 2020) eine weitere Ausnahmeregel beschließt. „Corona Sonderegeln“ werden vom BMBF hier

<https://www.xn--bafg-7qa.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

eingestellt. Daher solltet Ihr dort immer mal rein schauen ob sich nicht doch etwas ändert.

Und in der Tat, es hat sich was geändert. Am 22.7. hat das BMBF (unter Nr. 11 im obigen Link „die Regeln im Einzelnen“) verfügt, dass in diesem Ausnahmefall, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, der BAföG Anspruch ab Beginn des Semesters bzw. dem Monat der Einschreibung einsetzt.

Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern

Volljährige in Ausbildung haben bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung im Regelfall einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern. In Ausnahmefällen auch für eine auf das erworbene Fachwissen aufbauende Weiterbildung, sofern diese in zeitlicher Nähe zur ersten Ausbildung aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. Der Unterhaltsschuldner (Eltern) muss in Verzug gesetzt werden. Unterhalt für die Vergangenheit ohne diese Maßnahme gibt es nicht. Ein in früheren Zeiten möglicherweise vereinbarter Unterhaltsverzicht (beim Kindesunterhalt) für die Zukunft wäre rechtswidrig und damit unwirksam.

Ein verspäteter Beginn der Vorlesungszeit ändert nichts an diesen Grundsätzen – da der Zeitverzug nicht im Einflussbereich der Auszubildenden liegt.

ALG II (Hartz IV)

Der Anspruch auf ALG II endet grundsätzlich mit Aufnahme eines dem Grunde nach mit BAföG förderungsfähigen Studienganges. Der Studiengang ist am ersten Tag des Monats förderungsfähig in dem der Vorlesungsbetrieb beginnt. (Siehe auch Nr. 1 BAföG) Für einen einzigen Monat kann die Leistung bei Vorliegen einer unbilligen Härte übergangsweise als Darlehn weiter gewährt werden. (z.B. wenn die BAföG Zahlung sich schuldlos verzögert). D.h. man muss zuvor in der gleichen Situation schon ALG II bekommen haben.

Ausnahme:

Studierende, die auch im Studium bei den Eltern wohnen und einen Anspruch dem Grunde nach auf BAföG haben können übergangsweise bis zur BAföG Zahlung und später zusätzlich zur BAföG Leistung ALG II erhalten. Rechtsgrundlage § 7 Abs. 5 SGB II, § 27 SGB II

Bei Einschreibung in einem Teilzeitstudium oder Promotionsstudium ist der Bezug von ALG II auch ohne die oben genannte Ausnahme grundsätzlich (weiter) möglich. Das Studium darf den Vermittlungsbemühungen der Jobcenter jedoch nicht im Wege stehen.

Arbeitslosengeld I

Mitteilung durch persönliche Meldung

Der Anspruch auf ALG I setzt eine persönliche Meldung bei Bundesagentur für Arbeit, die Vermittelbarkeit und die Erfüllung der Vorversicherungszeiten voraus. Er endet bei Vollzeitstudierenden grundsätzlich aufgrund fehlender Vermittelbarkeit spätestens mit dem Tag an dem der Vorlesungsbetrieb startet. Ein weiterer Bezug wäre nur möglich, wenn die Prüfungsordnung ausdrücklich erlaubt neben dem Studium eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Bedingt durch die Regel der Versicherungsfreiheit (besser bekannt als Werkstudentenprivileg) könnte dies aber nur eine Tätigkeit mit mehr als 20 Std./Woche in der Vorlesungszeit sein. (Rechtsgrundlage § 136 ff. SGB III) Eine solche Bedingung erfüllen nur wenige „Vollzeit – Präsenz- Studiengänge“. **Da bei einem verschobenen Vorlesungsbeginn die Präsenzplicht später einsetzt verlängert sich der ALG I Anspruch entsprechend.**

Bei Einschreibung in einem Teilzeitstudium oder Promotionsstudium ist der Bezug von ALG I grundsätzlich möglich.

(Konkret hängt es im Teilzeitstudium unter anderem davon ab, ob durch dieses die Arbeitskraft der Auszubildenden nach der jeweiligen Prüfungsordnung überwiegend in Anspruch genommen wird. Das wird ab einer Vorgabe von 15 CP/Semester angenommen – dann entfällt der ALG I Anspruch sofern nicht formal mit der Hochschule eine geringere Belastung vereinbart wurde)

Studentische Krankenversicherung

Studierende sind zunächst per Gesetz ab dem Wirksamwerden der Immatrikulation (also der Einschreibung in einen konkreten Studiengang*) **versicherungspflichtig** in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Der Nachweis der KV ist Voraussetzung für die Einschreibung. Am Anfang des Studiums hat man in den ersten 3 Monaten ein Wahlrecht ob man sich privat versichern will oder einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten möchte.

Das ändert sich auch nicht durch einen späteren Vorlesungsbeginn.

Will man sich privat versichern, ist dazu zwingend ein Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht (bei einer gesetzlichen Krankenkasse) **zu stellen.** Macht man davon keinen Gebrauch bleibt man für die Dauer des Studiums **versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung.** Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung allein ersetzt diese Befreiung nicht. Er führt lediglich zu einer „frei gewählten“ Doppelbelastung.

* wer sich als Studienbewerber oder als Sprachschüler einschreibt, erhält zwar auch einen Studierendenausweis – ist aber in diesem Sinne kein „ordentlicher Studierender“, weil es an der Einschreibung in einen Fachbereich mangelt. Man erkennt das beim Ausdruck der Studienbescheinigung – dort steht dann bei Hochschulsemester eine 0 und bei Fachsemester eine 0. In dieser Phase kann man sich nur privat versichern.

Die Entscheidung ist dann für das Studium endgültig und unumkehrbar.

Sofern man zwischen Bachelor und Masterstudium für mindestens einen Monat nicht Mitglied einer Hochschule ist, wäre für das Master Studium oder ein Zweitstudium erstmals ein Wechsel in die „GKV“ möglich. Ansonsten (auch nach dem Studium) erst, wenn eine vorrangige Versicherungspflicht (z.B. durch entsprechende Erwerbstätigkeit oder ALG II Bezug) entsteht. Ein Minijob oder eine kurzfristige Beschäftigung begründen keine eigene Versicherungspflicht.

Wenn sich nicht selbst versichern, werden sie – sofern die Bedingungen der Versicherungspflicht der Studierenden zutreffen - bei der zuletzt zuständigen Kasse „zwangsweise“ (nach) versichert. Eventuell aufgelaufene Behandlungskosten übernimmt die GKV jedoch für die zuvor „versicherungslose“ Zeit nicht – die bleibt „Privatvergnügen“

Die Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung der Studierenden beginnt am ersten Tag des verwaltungsmäßigen Semesters bzw. dem Tag der Einschreibung, sofern diese später erfolgt. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann man (in der gesetzlichen KV) beitragsfrei in der **Familienversicherung** der Eltern bleiben – bei Ehegatten auch darüber hinaus. **In beiden Fällen nur, solange das eigene Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet und keine vorrangige Versicherungspflicht eintritt.**

Die Versicherungsfreiheit (Werkstudentenprivileg)

ist geregelt in § 6 SGB V und knüpft an den Begriff „ordentliche Studierende“ an. Dies setzt die aktive Mitgliedschaft an einer Hochschule zur Ausbildung in einem staatlich anerkannten Studiengang voraus. Dies ist ab dem Tag der Immatrikulation als Ersthörer in einem grundständigen Vollzeitstudium immer gegeben.

Das ändert sich auch nicht durch einen späteren Vorlesungsbeginn.

Das Werkstudentenprivileg gilt jedoch nicht für ein Teilzeitstudium (mit weniger als 16 CP/Semester) oder ein Promotionsstudium.

Ebenfalls nicht für „Studienbewerber“ bzw. Personen zur „Vorbereitung eines Studiums“ welche schon „eingeschrieben“ sind - aber noch keinem konkreten Fachbereich zugeordnet. Auch wenn sie bereits einen „Studierendenausweis“ haben. (z.B. für die Dauer eines Sprachkurses).

Kindergeld

Eltern von Volljährigen in Ausbildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (plus Zeiten des Wehr/Zivildienstes) Kindergeld erhalten. Die Hochschulausbildung beginnt im Sinne des BKKG (Bundeskindergeldgesetz- analog §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz) mit dem offiziellen Beginn **des verwaltungsmäßigen Semesters**. Dieses beginnt auch im Herbst 2020 am 1. Oktober – dass die Vorlesungen erst am 2.11. starten ändert daran nichts.

Kindergeld können auch Ausbildungswillige (ohne Ausbildungsplatz - aber mit der Aussicht auf Ausbildungsaufnahme und solche zwischen zwei Ausbildungen) für eine Übergangszeit erhalten.

Das gilt unter Umständen auch für einen längeren zwischen Übergang Bachelor- Masterstudium.

Waisengeld, Waisenrente

Für Studierende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beginnt der Anspruch am ersten Tag des verwaltungsmäßigen Semesters bzw. dem Tag der Einschreibung, sofern diese später erfolgt. (Analoge Regelung zum Kindergeld bezüglich der max. viermonatigen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungen)

Sie setzt einen Aufwand von mind. 20 Std./Woche für die Art der Ausbildung voraus. (der tatsächliche persönliche Aufwand spielt so lange keine Rolle wie man das Studium nicht unterbricht oder abbricht) Die Deutsche Rentenversicherung erwartet i.d.R. eine Bescheinigung der Hochschule darüber, die man im Studierendensekretariat erhält.

Da sich der verwaltungsmäßige Semesterbeginn dabei nicht ändert, haben Änderungen des Vorlesungsbeginns hier keine Auswirkungen.

Wohngeld

Wer bisher Wohngeld bekommt und nun im Studium einen Anspruch auf BAföG (in der Form Darlehn/Zuschuss) hat, verliert (unter Umständen) den Anspruch auf Wohngeld. Jedenfalls dann, wenn § 20 Wohngeldgesetz dem entgegen steht. Im Zweifel erkundigt euch (frühzeitig) beim Wohngeldamt oder der AStA - Sozialberatung ob das bei Euch zutrifft.

Semesterticket

Die Gültigkeit des Semestertickets beginnt mit dem ersten Tag des verwaltungsmäßigen Semesters, bzw. am Tag der Einschreibung. Das Ticket ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Da sich der verwaltungsmäßige Semesterbeginn dabei nicht ändert, haben Änderungen des Vorlesungsbeginns hier keine Auswirkungen.

Rechtsstand: 27.7.2020

Wer mehr zu den einzelnen Themen wissen möchte, wendet sich bitte an

Udo Gödersmann

AStA – Sozialberatung

Sprechzeiten bis auf Weiteres nur telefonisch und per Mail....

Montag bis einschließlich **Donnerstag**; jeweils von **10:00 – 14:00 Uhr**

Tel. 0201 - 183 2952

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Es ist eine offene Sprechstunde – einen Termin braucht man nicht. Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.